Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent Reinhard Lüdecke; Datum: 17.10.2016

::rehm

Thema

Überprüfungsaktion der Kinder mit Behinderung

Inhaltsübersicht

- Warum müssen diese Fälle überprüft werden?
- Wie erfolgt die Überprüfung?
- Hinweise zum materiellen Recht
  - Abgrenzung Behinderung / Krankheit
  - Ursächlichkeit der Behinderung
  - keine ausreichenden eigenen Mittel

Warum müssen Fälle von Kindern mit Behinderung überprüft werden?

- Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG wird Kindergeld ohne Altersbegrenzung gezahlt, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist und die Kinder nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten.
- Es können Änderungen eintreten, die den Kindergeldanspruch nicht mehr rechtfertigen.
- Berechtigte sind gem. § 68 Abs. 1 EStG verpflichtet Änderungen anzuzeigen, kommen aber ihrer Verpflichtung nicht immer nach.
- Dadurch können Überzahlungen in erheblichem Umfang eintreten.
- Deshalb müssen diese Fälle in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
- Der Überprüfungsrhythmus ist von der Form des Nachweises der Behinderung abhängig – dazu später mehr.

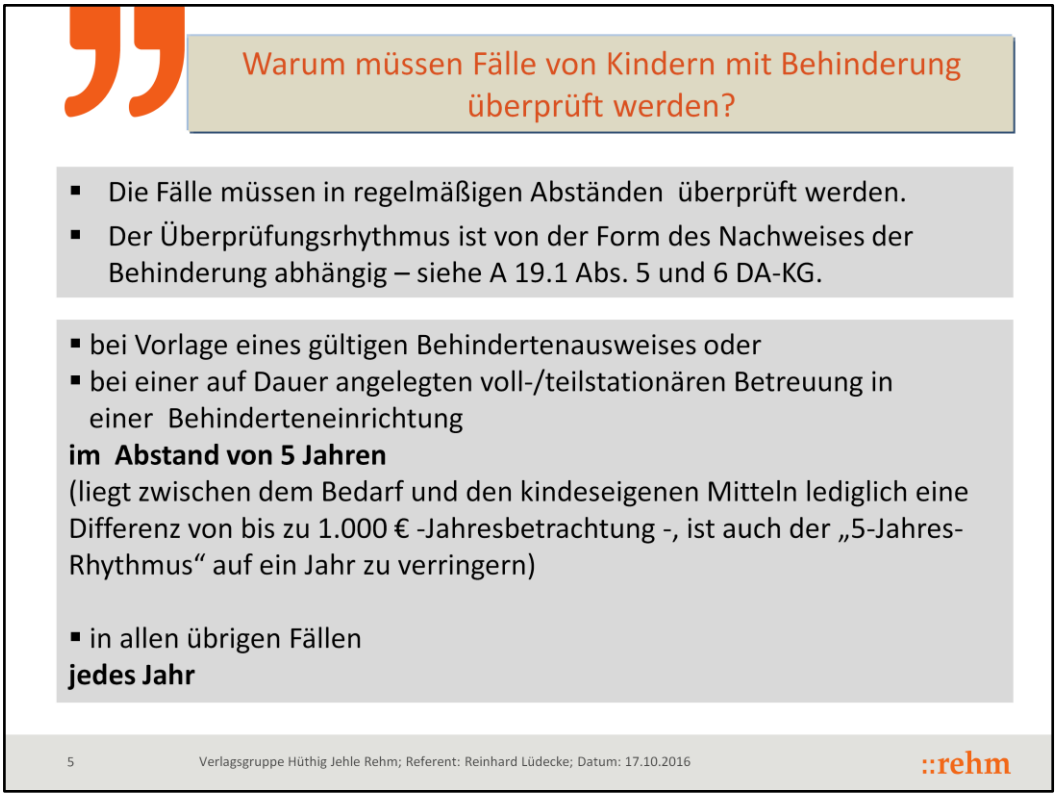

Auszug aus A 19 DA-KG Volljährige behinderte Kinder
A 19.1 Allgemeines

(5) 1Grundsätzlich ist das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG jährlich zu prüfen. 2Wird ein behindertes Kind vorrangig nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG berücksichtigt, gelten die Prüfintervalle für den jeweiligen Anspruchstatbestand. 3Die Prüfungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Abs. 2) eine lückenlose Kindergeldzahlung gewährleistet ist.

(6) 1Bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von 50 oder mehr oder bei einer auf Dauer angelegten voll- oder teilstationären Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung sind die Anspruchsvoraussetzungen im Abstand von fünf Jahren zu prüfen. 2Dies gilt auch für Kinder mit einer Einstufung als schwerstpflegebedürftige Person in die Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen. 3Abweichend von O 2.10 Abs. 2 Satz 3 hat die Prüfung vorerst nur für das zuletzt abgelaufene Jahr zu erfolgen. 4Stellt sich dabei heraus, dass der Berechtigte seine Mitwirkungspflichten verletzt hat, sind auch die zurückliegenden Zeiträume zu prüfen. 5Teilt der Berechtigte innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 Änderungen in den Verhältnissen mit, hat die Familienkasse Auswirkungen auf die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes zeitnah zu prüfen. 6Abweichend von Satz 1 ist in folgenden Fällen jährlich zu prüfen:

− wenn der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes die kindeseigenen Mittel um nicht mehr als 1 000 Euro übersteigt,
− wenn hinsichtlich der Ursächlichkeit der Behinderung eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle eingeholt wurde.

Wie erfolgt die Überprüfung

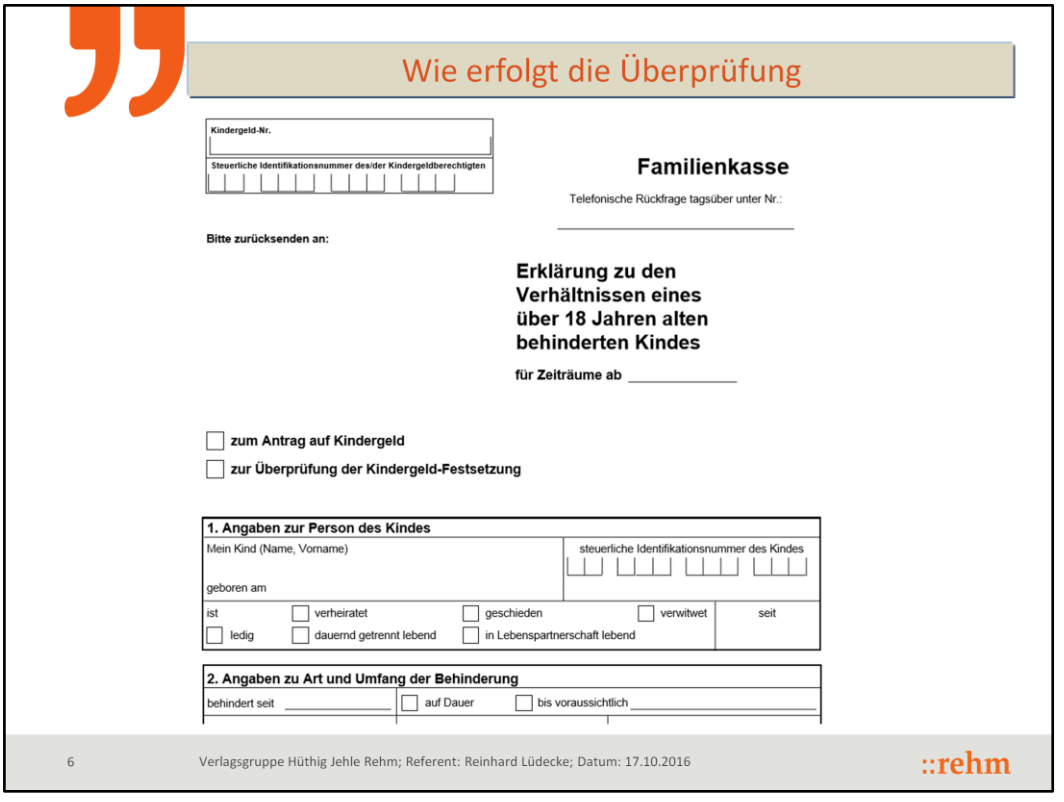

Kindergeld-Nr.

Steuerliche Identifikationsnummer des/der Kindergeldberechtigten

Familienkasse

Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

Bitte zurücksenden an:

Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahren alten behinderten Kindes

für Zeiträume ab _____

☐ **zum Antrag auf Kindergeld**

☐ **zur Überprüfung der Kindergeld-Festsetzung**

1. Angaben zur Person des Kindes

Mein Kind (Name, Vorname) | steuerliche Identifikationsnummer des Kindes

geboren am

ist ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden ☐ in Lebenspartnerschaft lebend ☐ verwitwet | seit

2. Angaben zu Art und Umfang der Behinderung

behindert seit _____ ☐ auf Dauer ☐ bis voraussichtlich _____

Die Überprüfung beginnt mit der Übersendung des Vordrucks KG 4e „Erklärung zu den Verhältnissen eines volljährigen behinderten Kindes“.

Wie erfolgt die Überprüfung

Bei vorheriger befristeter Festsetzung werden zusätzlich der Antrag auf Kindergeld (KG 1) und die Anlage Kind benötigt.

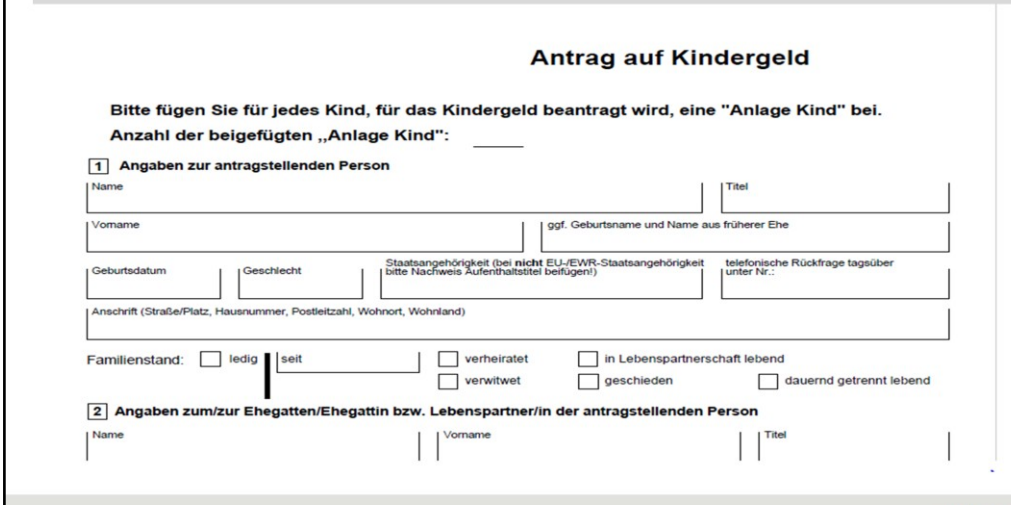

Antrag auf Kindergeld

Bitte fügen Sie für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, eine "Anlage Kind" bei.
Anzahl der beigefügten „Anlage Kind": ____

1 Angaben zur antragstellenden Person

Name | Titel

Vorname | ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe

Geburtsdatum | Geschlecht | Staatsangehörigkeit (bei **nicht** EU-/EWR-Staatsangehörigkeit bitte Nachweis Aufenthaltstitel beifügen!) | telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Wohnland)

Familienstand: ☐ ledig | seit ☐ verheiratet ☐ in Lebenspartnerschaft lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend

2 Angaben zum/zur Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in der antragstellenden Person

Name | Vorname | Titel

A 19.2 DA-KG
(2) 1Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt oder eine Rente i. S. v. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b (Rentenbezug wegen der Behinderung des Kindes nach den gesetzlichen Vorschriften oder andere laufende Bezüge) nur auf Zeit gewährt, kann das behinderte Kind jeweils nur für diesen Zeitraum berücksichtigt werden. 2Wird ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch befristet ausgestellt, ist dies kein Grund, die Kindergeldfestsetzung ebenfalls auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem dieser Ausweis ungültig wird.

Wie erfolgt die Überprüfung

Anlage Kind
zum Antrag auf Kindergeld vom _____
Lfd. Nr. ___ ☐ **Erstantrag bei Geburt**

1 Angaben zum Kind Bei erstmaligem Antrag notwendige Unterlagen (Geburtsurkunde bzw. -bescheinigung, Annahmebeschluss) beifügen.

Steuerliche Identifikationsnummer des Kindes

Vorname	ggf. abweichender Familienname
Geburtsdatum	Geschlecht
ggf. abweichende Anschrift (bei Wohnort im Ausland bitte auch den Staat angeben)	
Grund der abweichenden Anschrift (z. B. Unterbringung bei Großeltern/in einer Pflegestelle/einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung)	

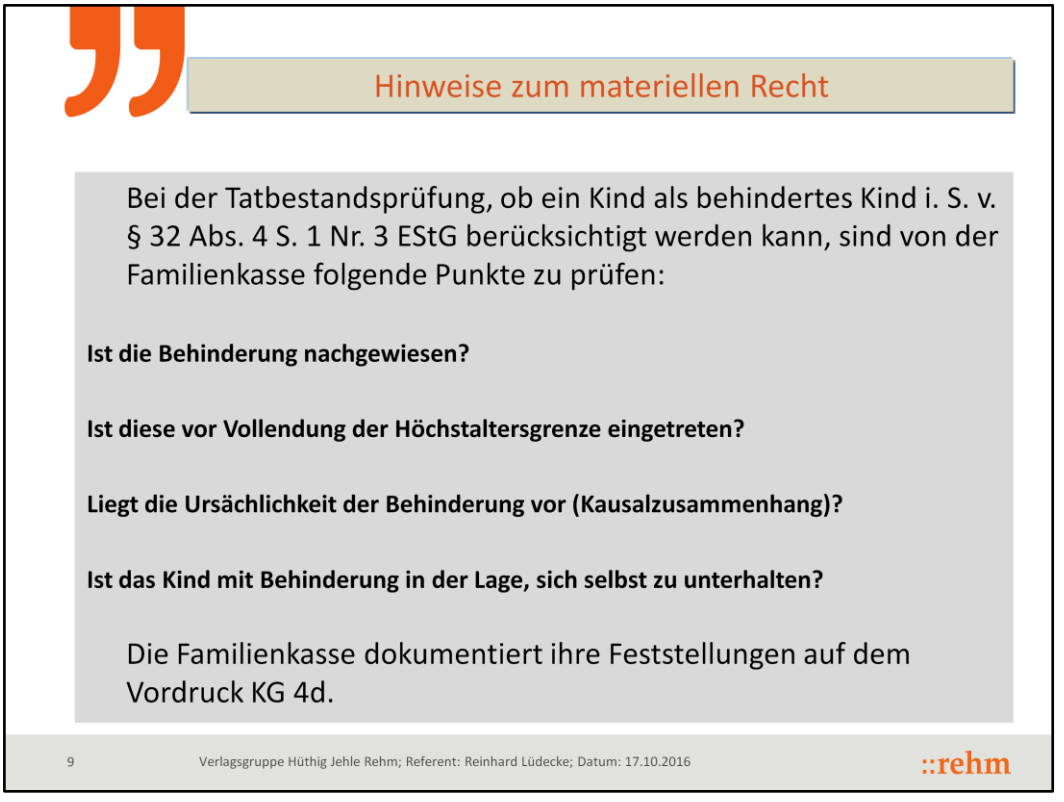

Grundsätzlich ist das Vorliegen **sämtlicher** Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG jährlich zu prüfen – siehe A 19.1 Abs. 5 Satz 1 DA-KG.

Die einzelnen Punkte werden in den folgenden Folien ausführlich dargestellt.

Hinweise zum materiellen Recht

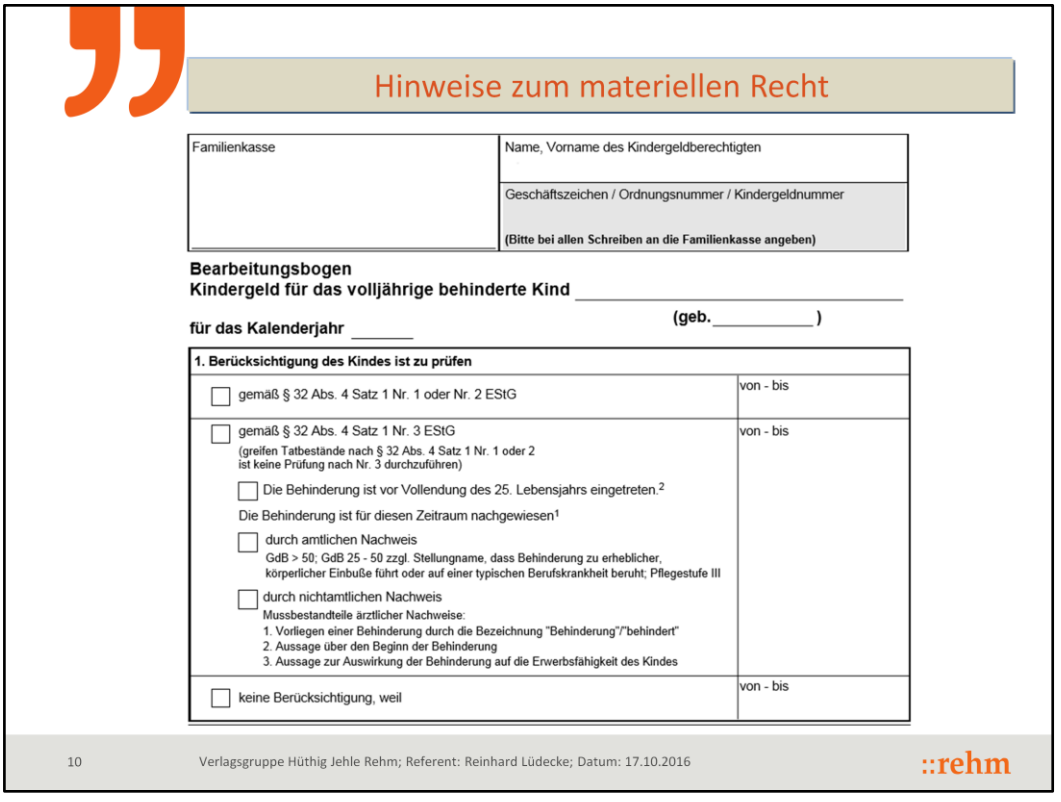

Familienkasse	Name, Vorname des Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer **(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)**

Bearbeitungsbogen
Kindergeld für das volljährige behinderte Kind _____

(geb._____)

für das Kalenderjahr _____

1. Berücksichtigung des Kindes ist zu prüfen

☐ gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG	von - bis
☐ gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG (greifen Tatbestände nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist keine Prüfung nach Nr. 3 durchzuführen) ☐ Die Behinderung ist vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten.[2] Die Behinderung ist für diesen Zeitraum nachgewiesen[1] ☐ durch amtlichen Nachweis GdB > 50; GdB 25 - 50 zzgl. Stellungname, dass Behinderung zu erheblicher, körperlicher Einbuße führt oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht; Pflegestufe III ☐ durch nichtamtlichen Nachweis Mussbestandteile ärztlicher Nachweise: 1. Vorliegen einer Behinderung durch die Bezeichnung "Behinderung"/"behindert" 2. Aussage über den Beginn der Behinderung 3. Aussage zur Auswirkung der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes	von - bis
☐ keine Berücksichtigung, weil	von - bis

Die Familienkasse dokumentiert ihre Feststellungen auf dem Vordruck KG 4d.

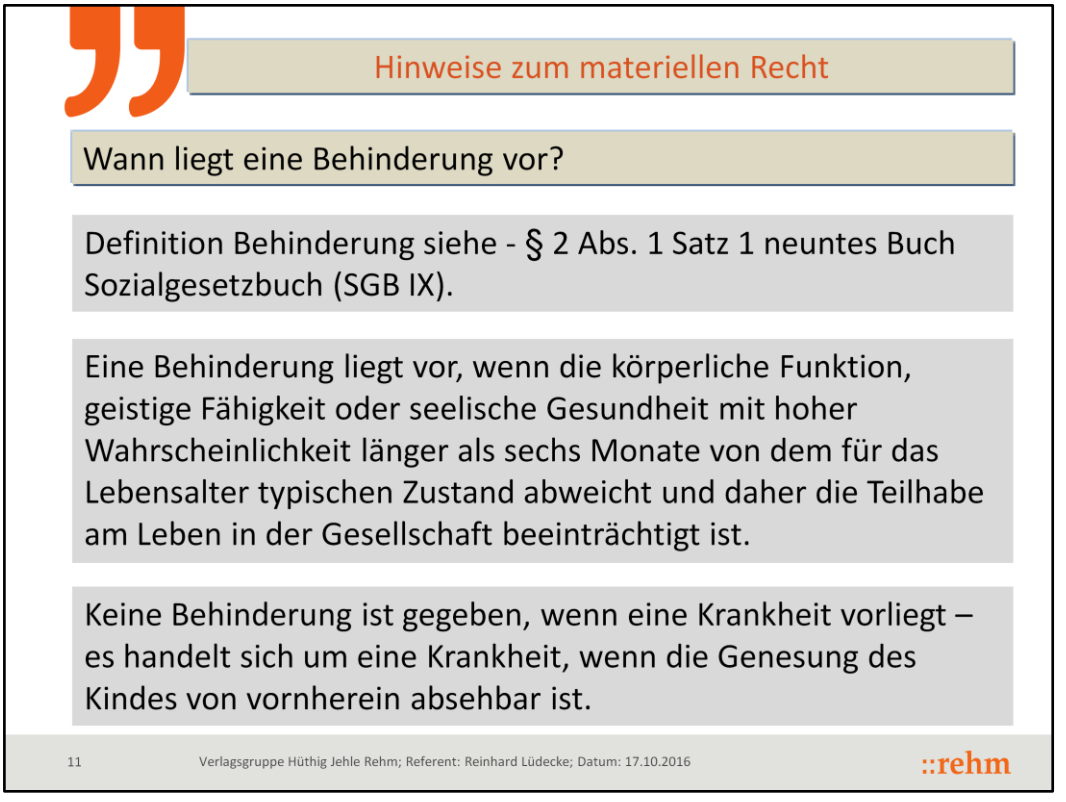

Definition Behinderung siehe auch A 19.1 Abs. 1 Satz 1 DA-KG

Beispiele für eine Behinderung

Körperliche und geistige Behinderungen

-Taubheit
- Blindheit
- Querschnittslähmungen
- Verlust eines Armes oder Beines
- Infektionskrankheiten, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung führen
- Geisteskrankheiten

Seelische Behinderungen (seelisch-psychischer Bereich) z. B.:

- Psychosen
- Neurosen
- Schizophrenie

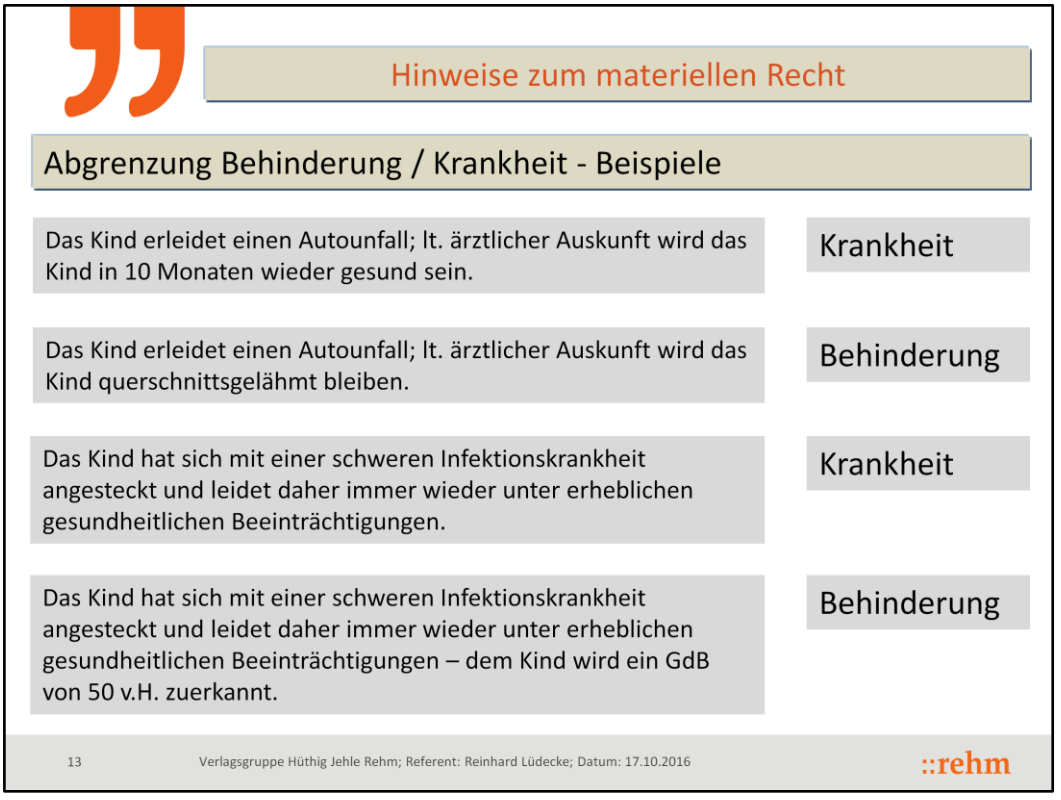

Ob für ein erkranktes Kind Kindergeld gezahlt werden kann, muss die Familienkasse eingehend prüfen und entscheiden.

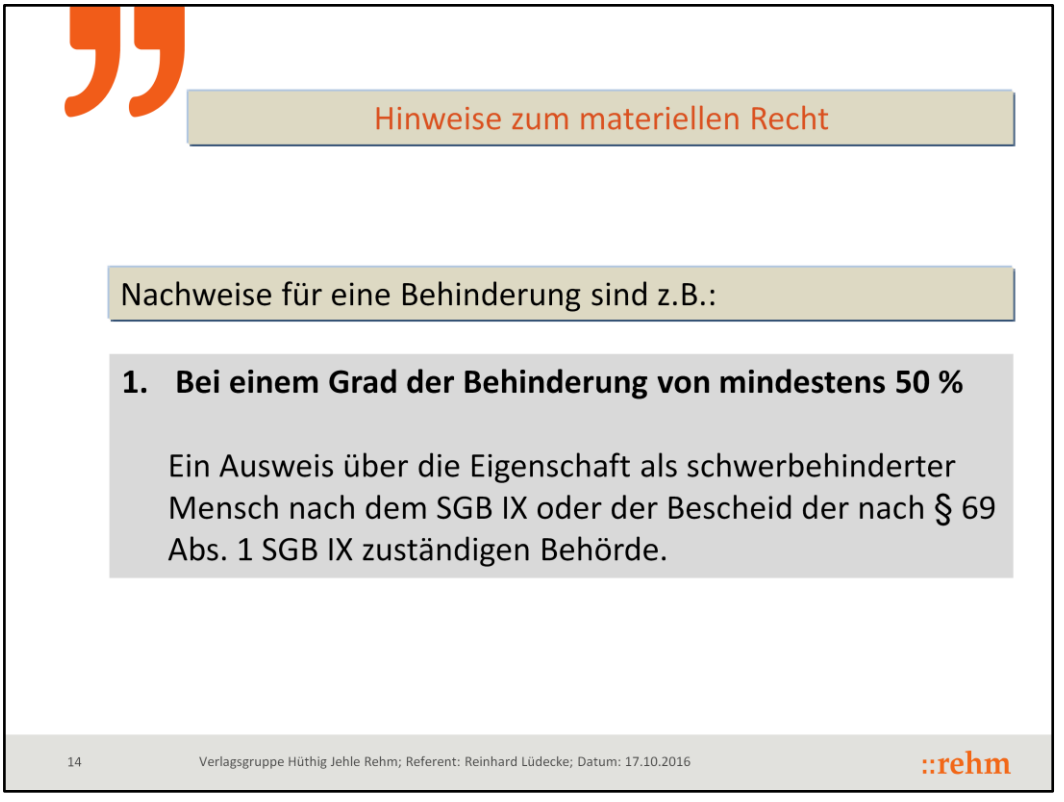

A 19.2 Abs. 1 DA-KG
1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde,

Hinweise zum materiellen Recht

Nachweise für eine Behinderung sind z.B.:

Der Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat

Vorderseite



Rückseite



Merkzeichen:

aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	hilflos im Sinne des EStG, nicht im Sinne des SGB XII
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
B	Begleitperson bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
G	erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

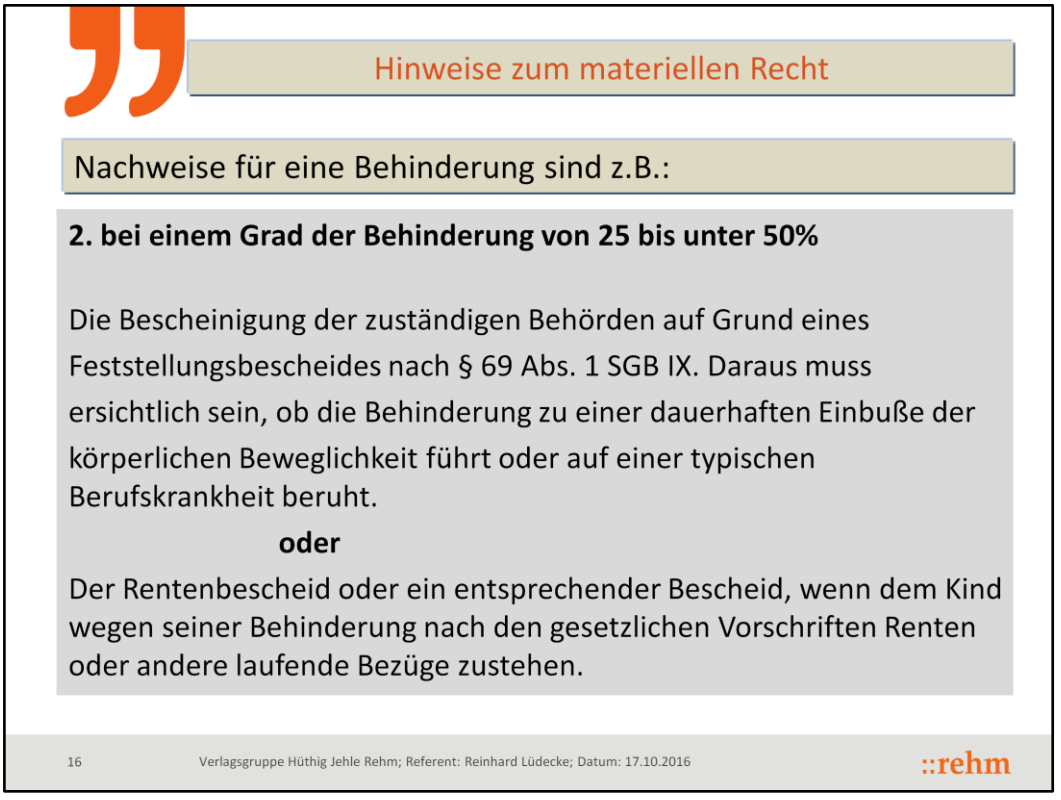

A 19.2 Abs. 1 DA-KG

2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
a) durch eine Bescheinigung der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 69 Abs. 1 des SGB IX, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht,
b) wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid,

Auszug aus § 69 Abs. 1 SGB IX:

Satz 1: Die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden stellen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt.

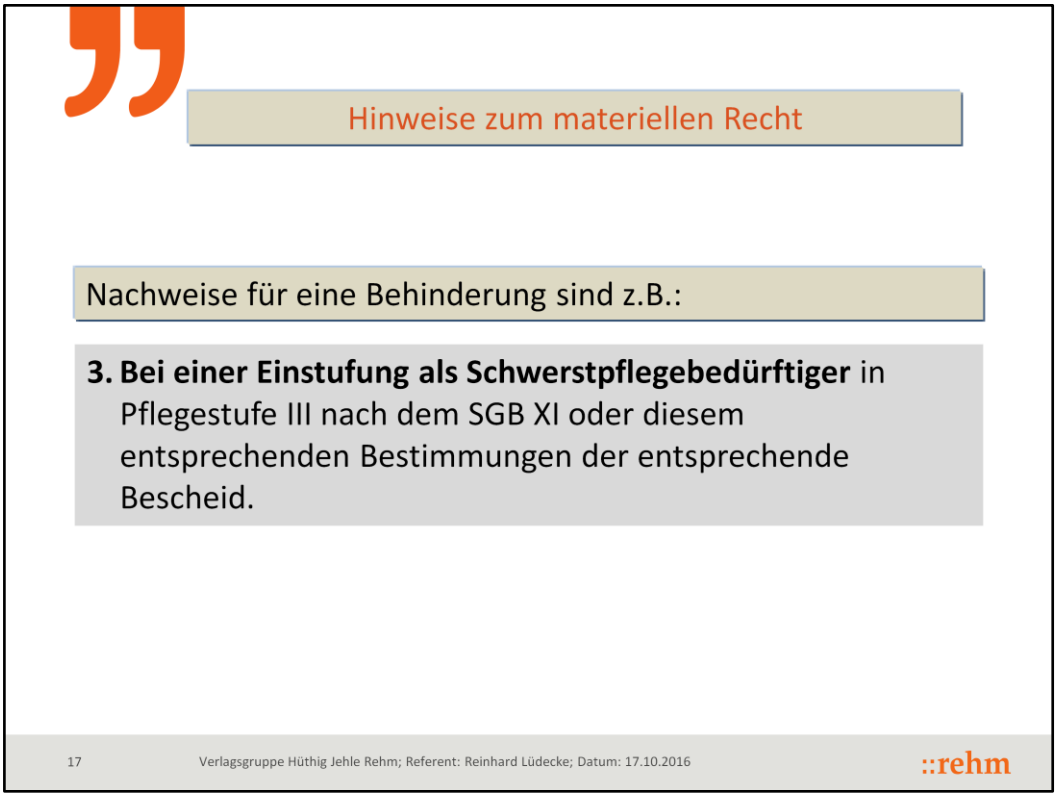

A 19.2 Abs. 1 DA-KG

3. bei einer Einstufung als schwerstpflegebedürftige Person in Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesem entsprechenden Bestimmungen durch den entsprechenden Bescheid.

Auszug aus § 15 SGB XI – **Stufen der Pflegebedürftigkeit** :
(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sind pflegebedürftige Personen (§ 14) einer der folgenden drei Pflegestufen zuzuordnen:
1. ……
2. ……
3. Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

(3) Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muß wöchentlich im Tagesdurchschnitt

1. …..
2. …..
3. in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

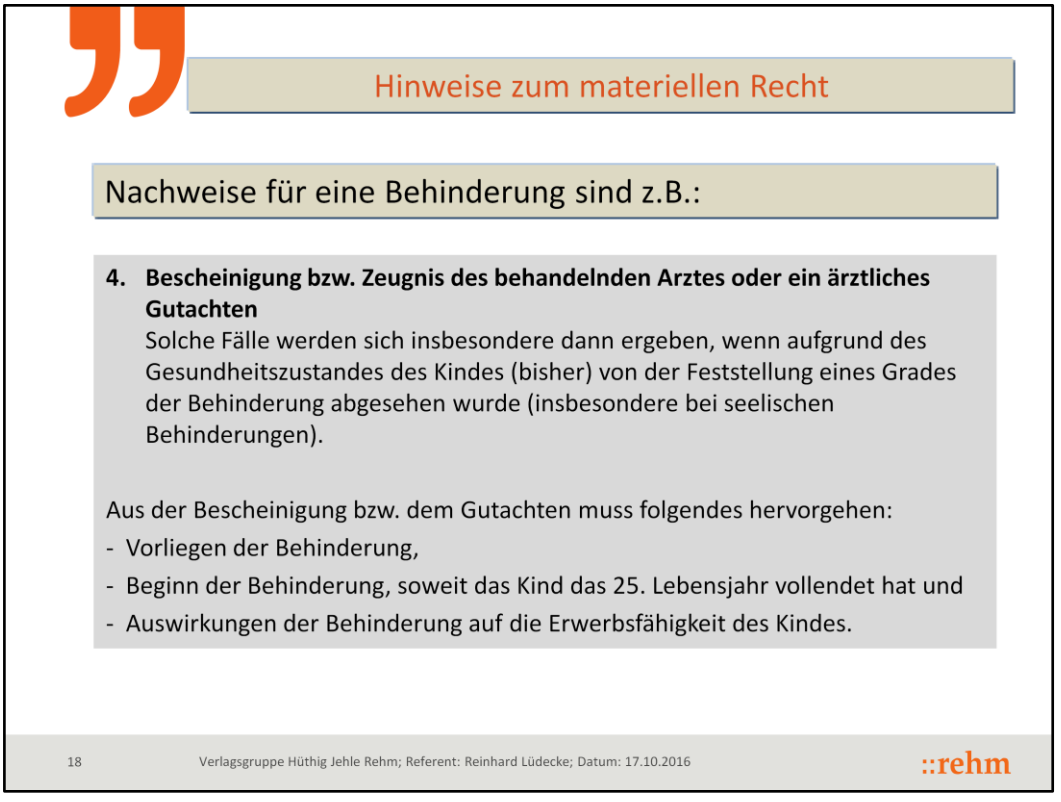

A 19.2 Abs. 1 DA-KG
2Der Nachweis der Behinderung kann auch in Form einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden (BFH vom 16.4.2002 – BStBl II S. 738).

3Aus der Bescheinigung bzw. dem Gutachten muss folgendes hervorgehen:
- ***Vorliegen*** der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

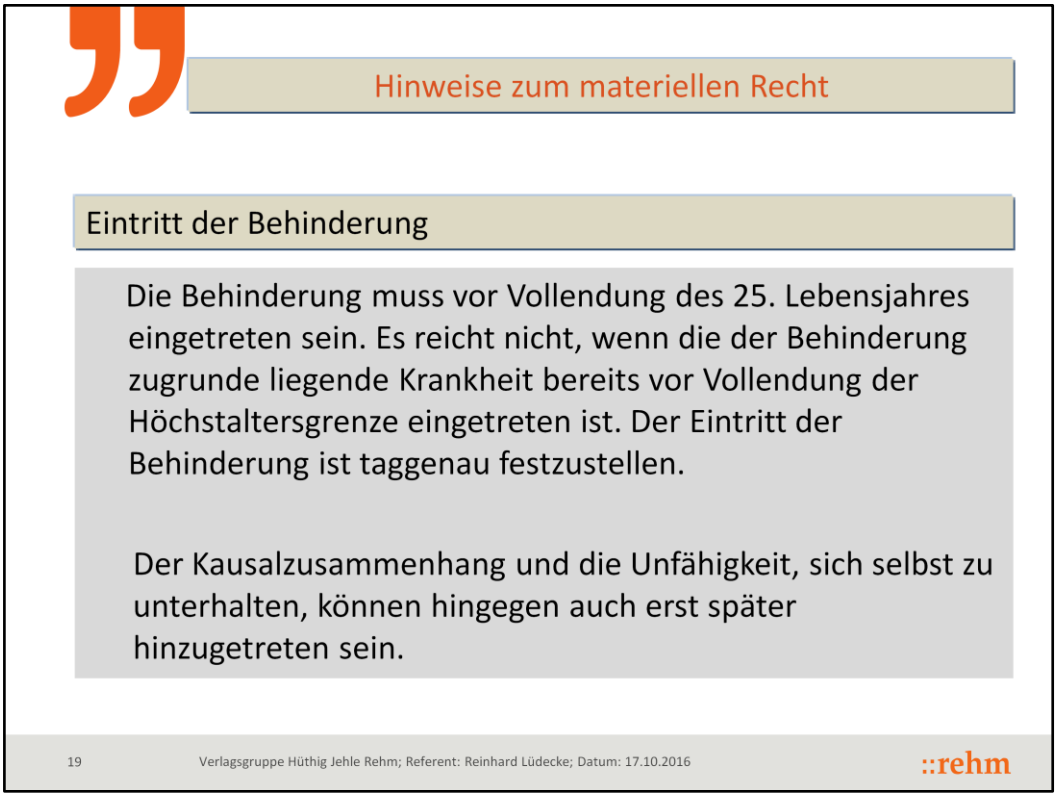

A 19.1 Abs. 2 DA-KG
1Eine Behinderung führt nur dann zu einer Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG - ohne altersmäßige Begrenzung -, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (siehe aber Übergangsregelung in § 52 Abs. 32 Satz 1 EStG). 2Die Altersgrenze gilt auch, wenn das Kind früher gesetzlichen GWD oder ZD leistete (BFH vom 2.6.2005 – BStBl II S. 756). 3Außerdem muss das Kind nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. 4Die Behinderung selbst muss zwar vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten.

Eintritt der Behinderung

Beispiel

Marion Richter, 31 Jahre alt, hatte vor 7 Jahren einen schweren Unfall. Als Folge davon mussten ihr beide Beine amputiert werden. Das Kind konnte aber arbeiten und mit seinem Verdienst sich selbst unterhalten.

Nun ist eine Verschlimmerung eingetreten, das Kind kann nicht mehr arbeiten; die Mutter beantragt Kindergeld. Als Nachweis reicht sie einen Schwerbehindertenausweis ein – GdB = 100%, dazu das Merkzeichen aG. Der Schwerbehindertenausweis ist am 12.12.2007 ausgestellt worden und gilt unbefristet.

Es ist festzustellen, dass die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahr eingetreten ist. Dass sich das Kind zwischenzeitlich selbst unterhalten konnte, ist ohne Bedeutung.

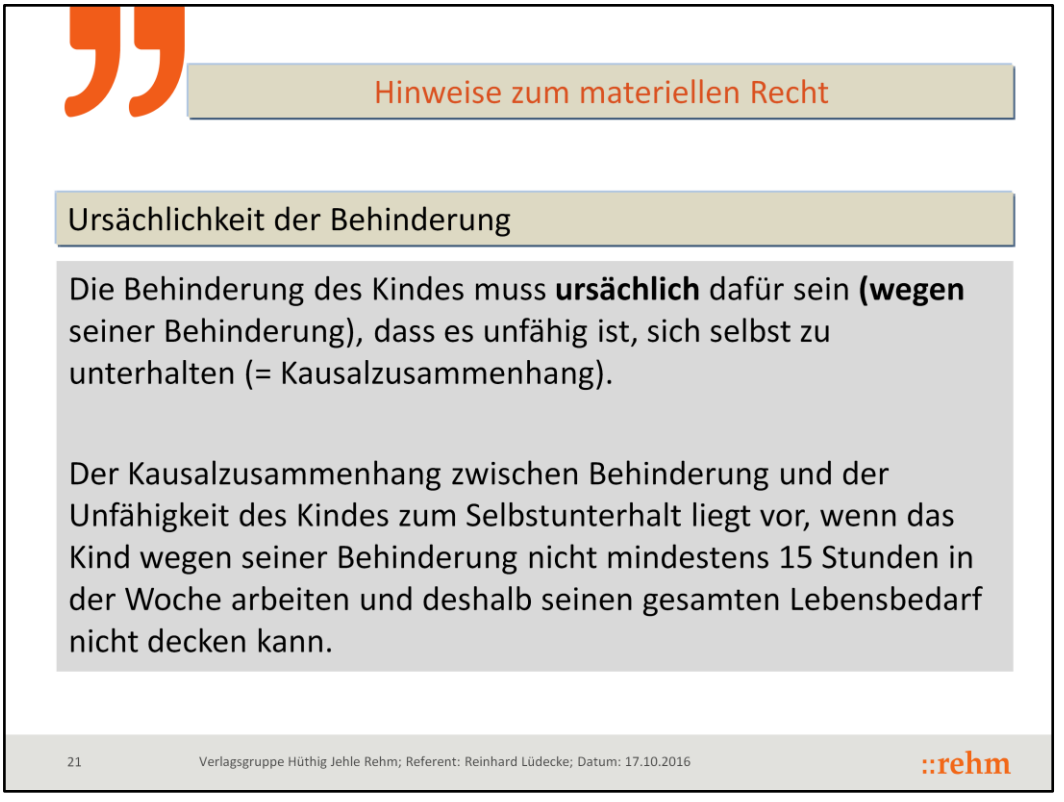

Maßstab ist eine Arbeit unter den üblichen Bedingungen des für das Kind in Betracht kommenden Arbeitsmarktes – siehe A 19.3 Abs. 3 Satz 1 DA-KG.

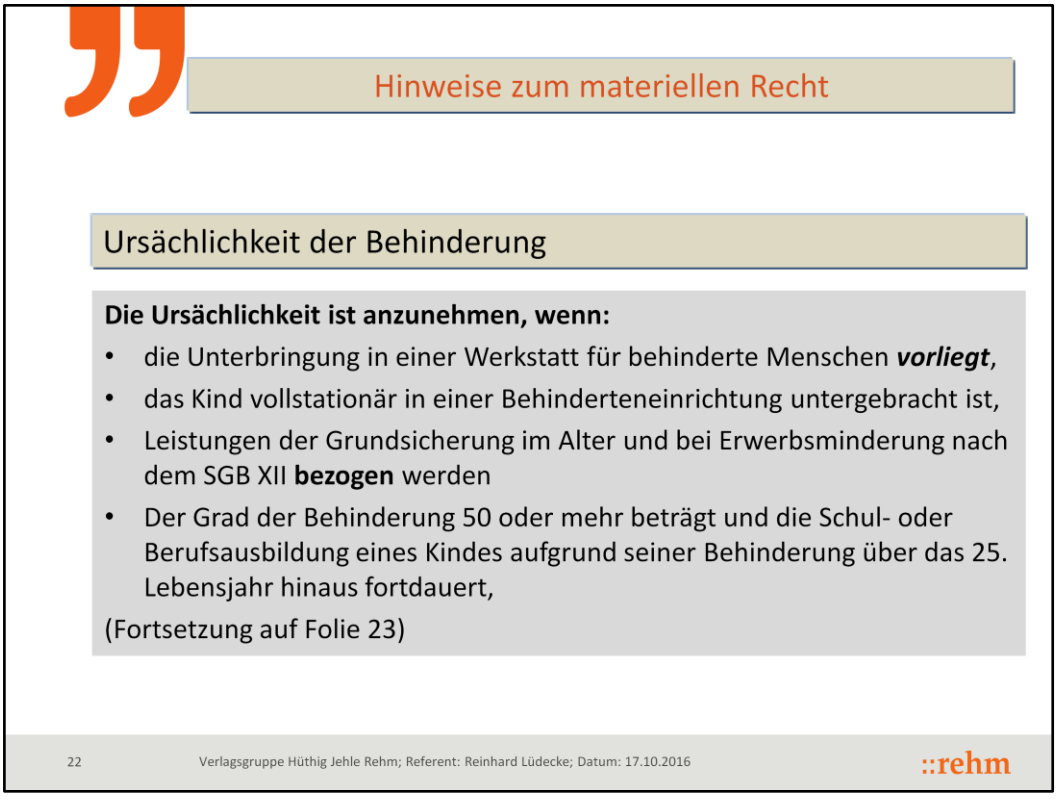

durch A 19.3 Abs. 2 DA-KG z.T. neu und neu strukturiert
Im Klartext: Nicht mehr 15 Stunden wöchentlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann arbeiten – siehe oben.

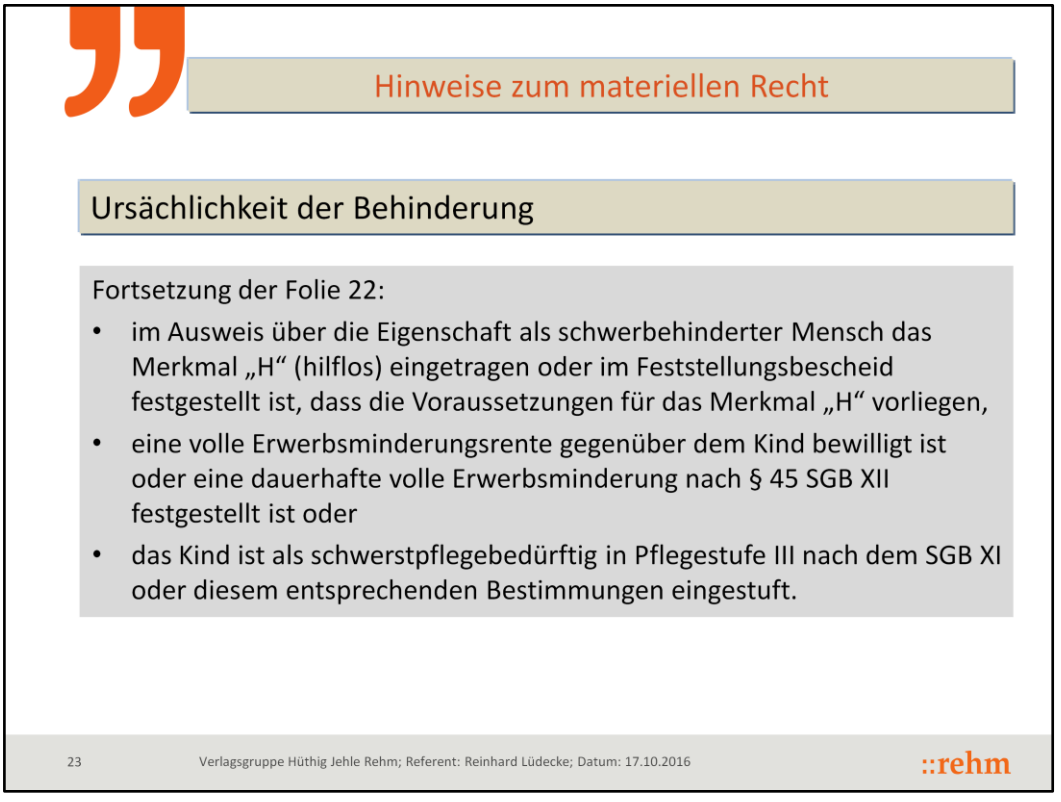

durch A 19.3 Abs. 2 DA-KG z.T. neu und neu strukturiert
Im Klartext: Nicht mehr 15 Stunden wöchentlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann arbeiten – siehe oben.

Ursächlichkeit der Behinderung

In allen anderen Fällen **ist** das Team Rehabilitation/Schwerbehinderte (Reha/SB) bei der Agentur für Arbeit (AA) zur Feststellung der Ursächlichkeit der Behinderung eingeschaltet werden; dafür ist der Vordruck KG 4a „Kindergeld für ein behindertes Kind“ zu verwenden.

Die Zuständigkeit der AA orientiert sich am Wohnort des Kindes.

Hinweise zum materiellen Recht

Ursächlichkeit der Behinderung – Vordruck KG 4a

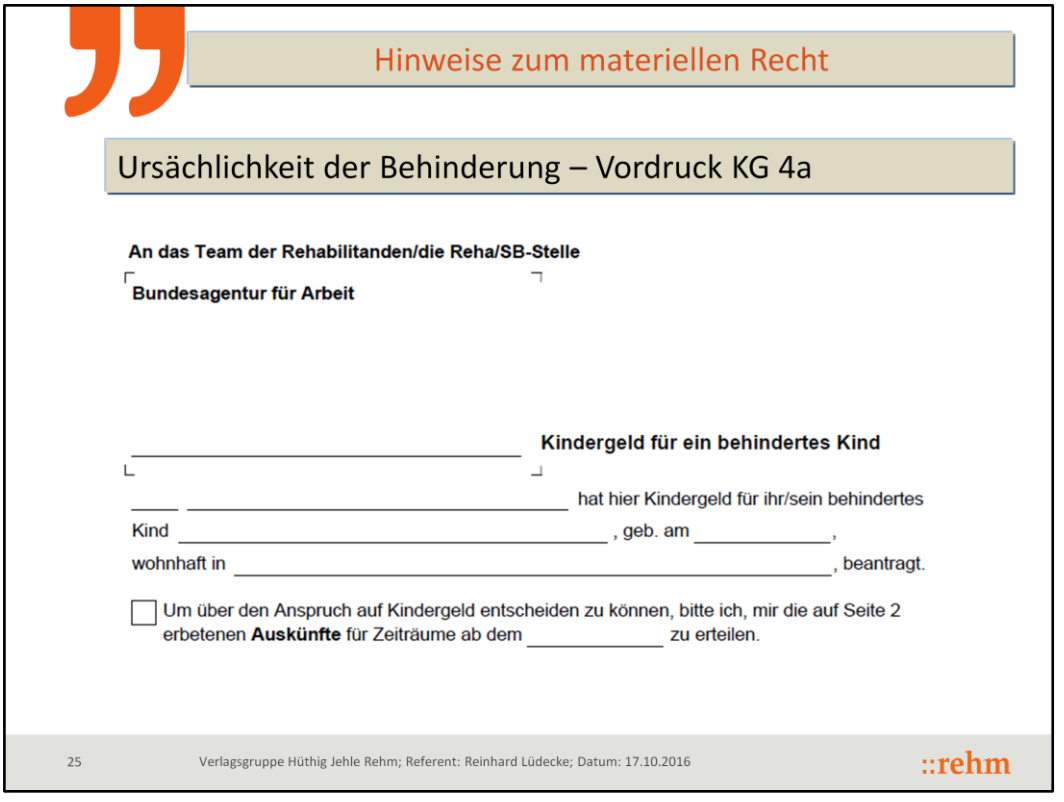

An das Team der Rehabilitanden/die Reha/SB-Stelle

Bundesagentur für Arbeit

_____ **Kindergeld für ein behindertes Kind**

____ _____ hat hier Kindergeld für ihr/sein behindertes Kind _____, geb. am _____, wohnhaft in _____, beantragt.

☐ Um über den Anspruch auf Kindergeld entscheiden zu können, bitte ich, mir die auf Seite 2 erbetenen **Auskünfte** für Zeiträume ab dem _____ zu erteilen.

Problem bei der Nachfrage kann sein, dass die örtlich zuständige Agentur kein Reha/SB-Team hat; Zuständigkeit dann erfragen.

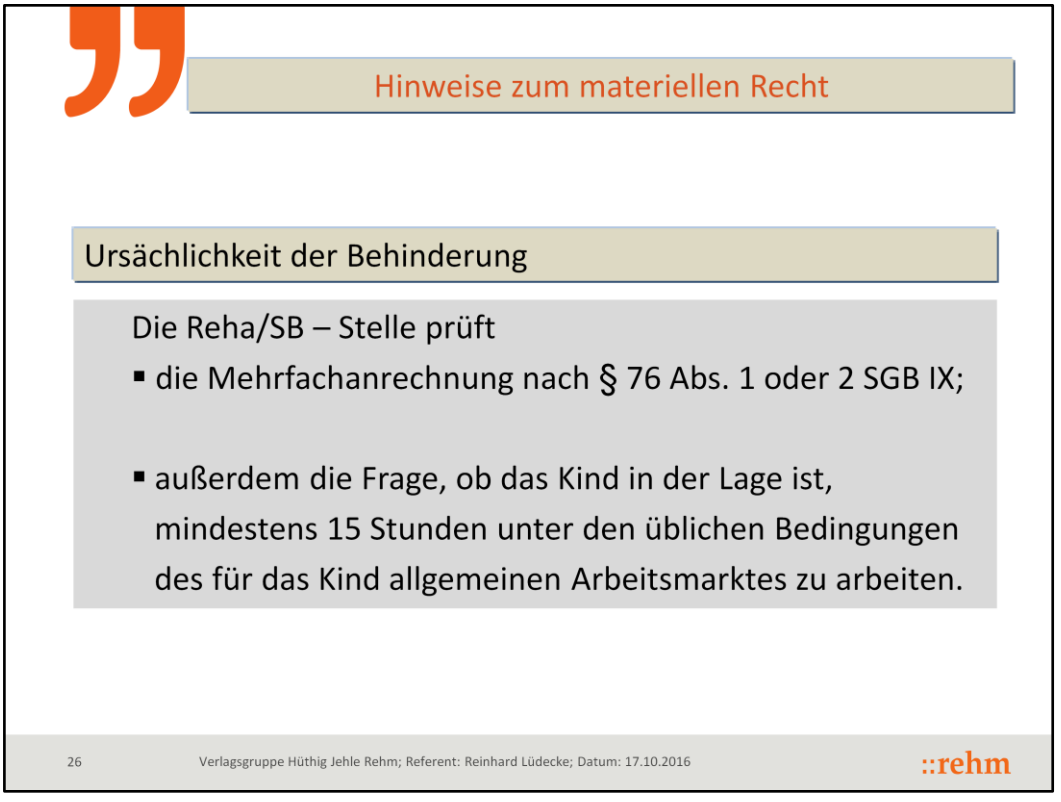

Die Zuständigkeit für die Mehrfachanrechnung und die Prüfung der Arbeitsbedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ist der Grund für die Anfrage bei der Arbeitsagentur.

Auszug aus dem SGB IX:
Kapitel 2 – Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 76 Mehrfachanrechnung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

Ursächlichkeit der Behinderung

Die Ursächlichkeit ist gegeben, wenn

- eine Mehrfachanrechnung nach § 76 Abs. 1 oder 2 SGB IX vorliegt; auf die Fähigkeit des Kindes, noch mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten zu können, kommt es dann nicht an.

- Wenn eine Mehrfachanrechnung nicht gegeben ist, liegt die Ursächlichkeit nur vor, wenn die Reha/SB-Stelle bestätigt, dass das Kind nicht in der Lage ist, mindestens 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des für das Kind allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Hinweise zum materiellen Recht

Mitursächlichkeit der Behinderung

Wenn die Reha/SB-Stelle bestätigt, dass das Kind in der Lage ist, mindestens 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, liegt die Ursächlichkeit **nicht** vor – Folge: Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG liegen nicht vor.

Dann ist zu prüfen, ob die **Mitursächlichkeit** gegeben ist.

Zur Mitursächlichkeit siehe A 19.3 Abs. 4 DA-KG

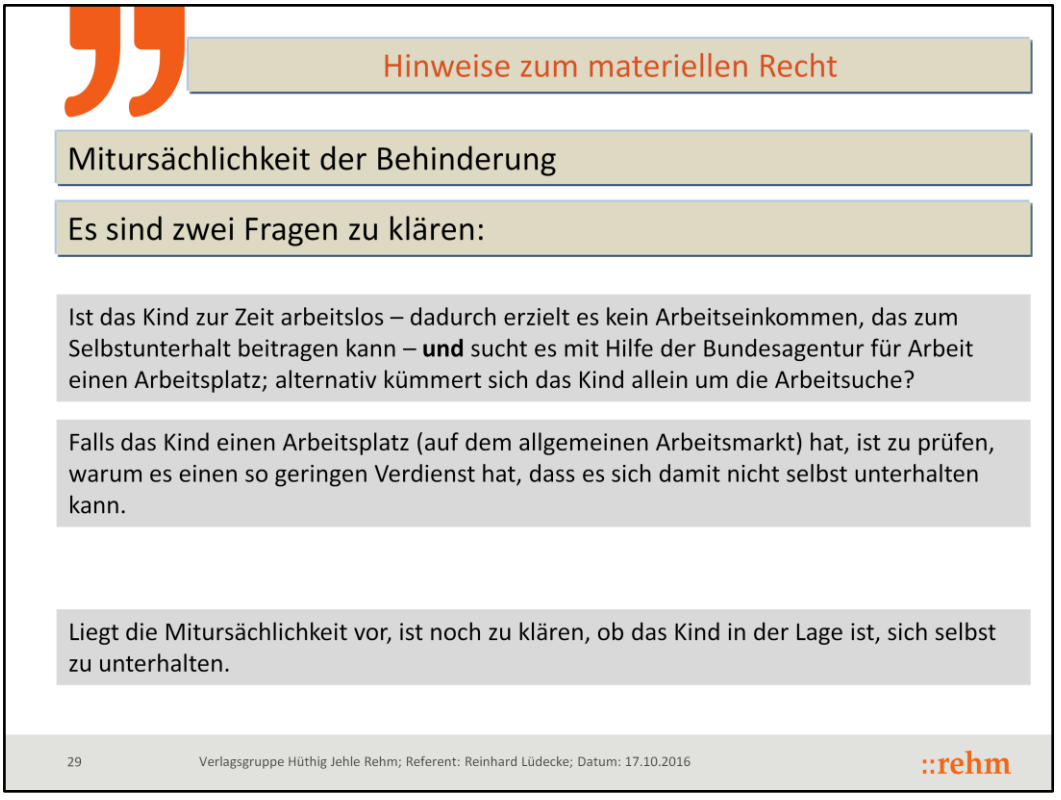

A 19.3 Ursächlichkeit der Behinderung

(4) 1Die Behinderung muss nicht die einzige Ursache dafür sein, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. 2Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend, wenn ihr nach den Gesamtumständen des Einzelfalls erhebliche Bedeutung zukommt (BFH vom 19.11.2008 – BStBl 2010 II S. 1057). 3Die Prüfung der Mitursächlichkeit kommt in den Fällen zum Tragen, in denen das Kind grundsätzlich in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben (d. h. eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung), die Behinderung der Vermittlung einer Arbeitsstelle jedoch entgegensteht. 4Eine allgemein ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt oder andere Umstände (z. B. mangelnde Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung, Ablehnung von Stellenangeboten), die zur Arbeitslosigkeit des Kindes führen, begründen hingegen keine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG. 5Auch wenn das Kind erwerbstätig ist, kann die Behinderung mitursächlich sein. 6Ist das Kind trotz seiner Erwerbstätigkeit nicht in der Lage, seinen notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten (vgl. A 19.4), ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt mitursächlich ist (BFH vom 15.3.2012 – BStBl II S. 892).

Außerstande sein sich selbst zu unterhaltern

Ein behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen gesamten **notwendigen Lebensbedarf** nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln bestreiten kann.

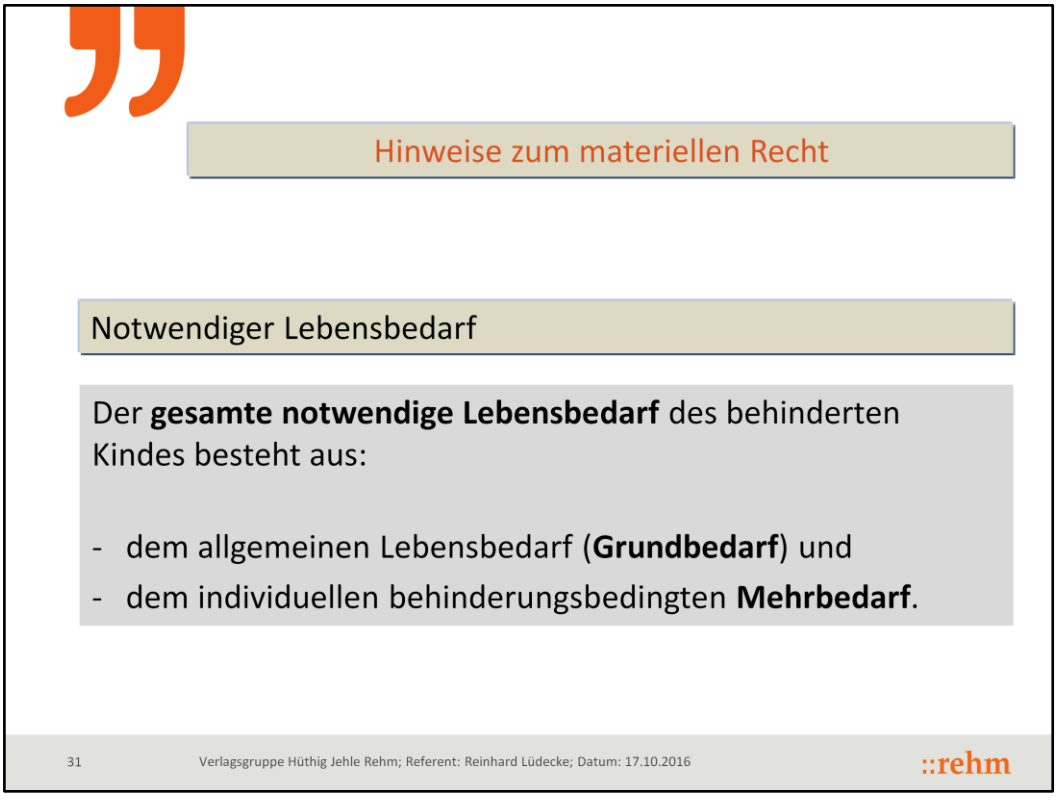

Auszug aus DA-KG

A 19.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

(2) 1Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (vgl. BFH vom 15.10.1999 – BStBl 2000 II S. 75 und 79).

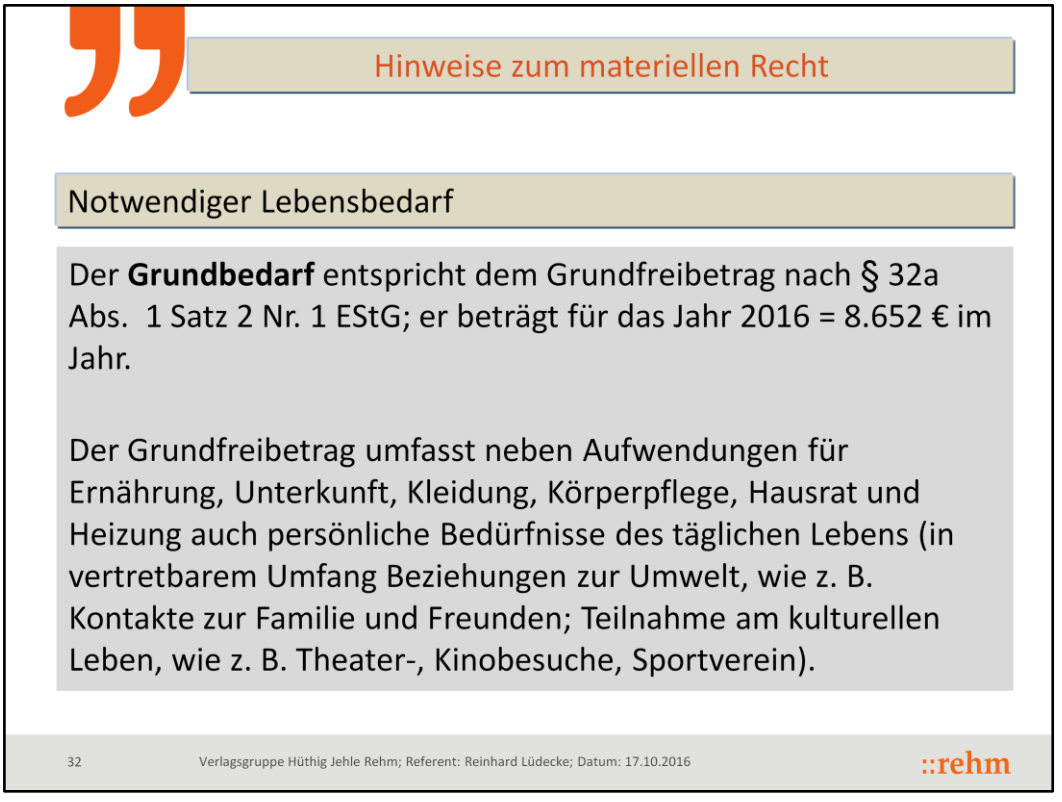

Auszug aus DA-KG

A 19.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

(2) 2Als allgemeiner Lebensbedarf ist der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. H. v. 8 652 Euro (für 2015: 8 472; für 2014: 8 354 Euro, für 2013: 8 130 Euro, für 2012: 8 004 Euro) anzusetzen; zum behinderungsbedingten Mehrbedarf vgl. Abs. 4 und 5.

Hinweise zum materiellen Recht

Notwendiger Lebensbedarf

Der **individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf** umfasst sämtliche mit der Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, vereinfacht ausgedrückt:

Aufwendungen, die gesunde Kinder nicht haben.

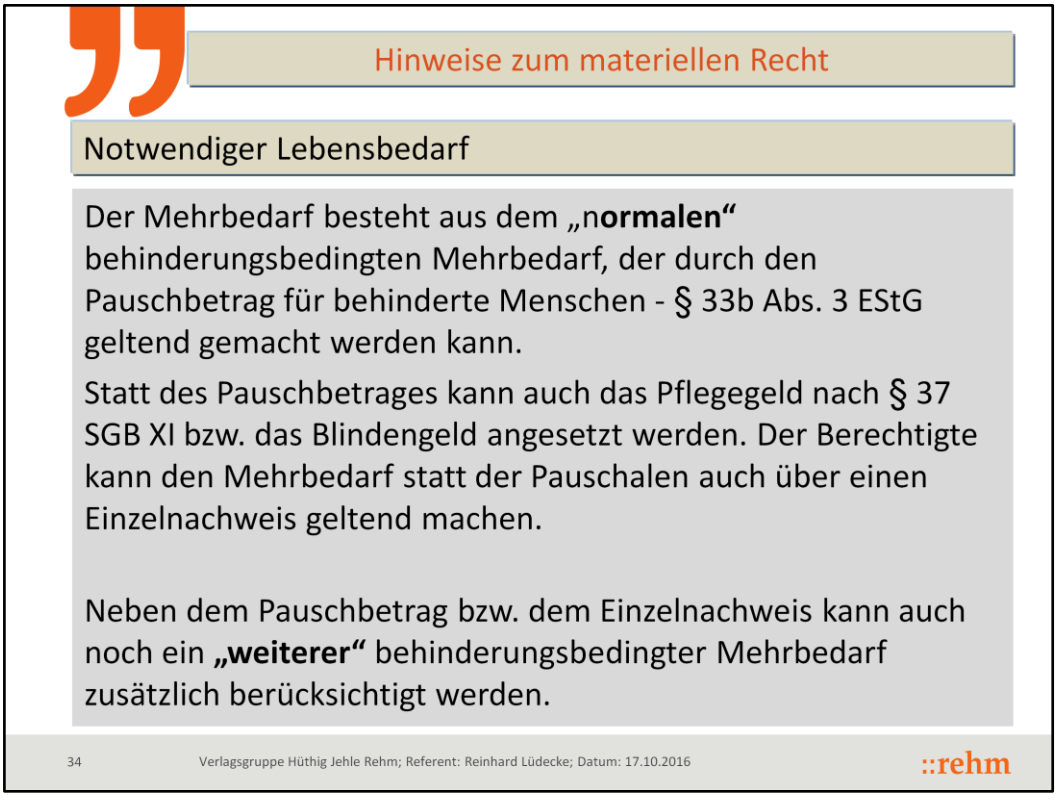

Auszug aus DA-KG
A 19.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

Abs. 4
1Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, z. B. Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. 2Sofern kein Einzelnachweis erfolgt, bemisst sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf grundsätzlich in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen des § 33b Abs. 3 EStG. 3Als Einzelnachweis sind sämtliche Leistungen nach dem SGB XII, ggf. abzüglich des Taschengeldes und des Verpflegungsanteils (vgl. Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2), sowie Pflegegeld aus der Pflegeversicherung (BFH vom 24.8.2004 – BStBl 2010 II S. 1052) und Blindengeld (BFH vom 31.8.2006 – BStBl 2010 II S. 1054) zu berücksichtigen.

Auszug aus Abs. 5
1Neben dem nach Abs. 4 ermittelten behinderungsbedingten Mehrbedarf (einschließlich Eingliederungshilfe) kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden. **2**Hierzu gehören alle übrigen durch die Behinderung bedingten Aufwendungen wie z. B. Operationskosten und Heilbehandlungen, Kuren, Arzt- und Arzneikosten; bestehen Zweifel darüber, ob die Aufwendungen durch die Behinderung bedingt sind, ist eine ärztliche Bescheinigung hierüber vorzulegen. **3**Zum weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf zählen bei allen behinderten Kindern auch persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach Bescheinigung des Amtsarztes oder des behandelnden Arztes unbedingt erforderlich sind. **4**Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 9 Euro. **6**Fahrtkosten sind ebenfalls zu berücksichtigen (H 33.1 – 33.4 (Fahrtkosten behinderter Menschen) EStH 2015). **7**Mehraufwendungen, die einem behinderten Kind anlässlich einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen, können ebenfalls i. H. v. bis zu 767 Euro pro Kalenderjahr als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung durch das Merkzeichen B im Ausweis nach SGB IX, den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ im Feststellungsbescheid der nach § 69 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde (vgl. BFH vom 4.7.2002 – BStBl II S. 765) oder durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen ist. **8**Wurden für nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten behinderungsbedingten Mehrbedarf Leistungen durch einen Sozialleistungsträger erbracht, ist darauf zu achten, dass der Mehrbedarf nur einmal berücksichtigt wird. **9**Die kindeseigenen Mittel, die an einen Sozialleistungsträger abgezweigt, übergeleitet oder diesem erstattet werden, mindern nicht den behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes, sondern die Leistungen des Sozialleistungsträgers in entsprechender Höhe. **10**Dies gilt auch für einen Kostenbeitrag der Eltern.

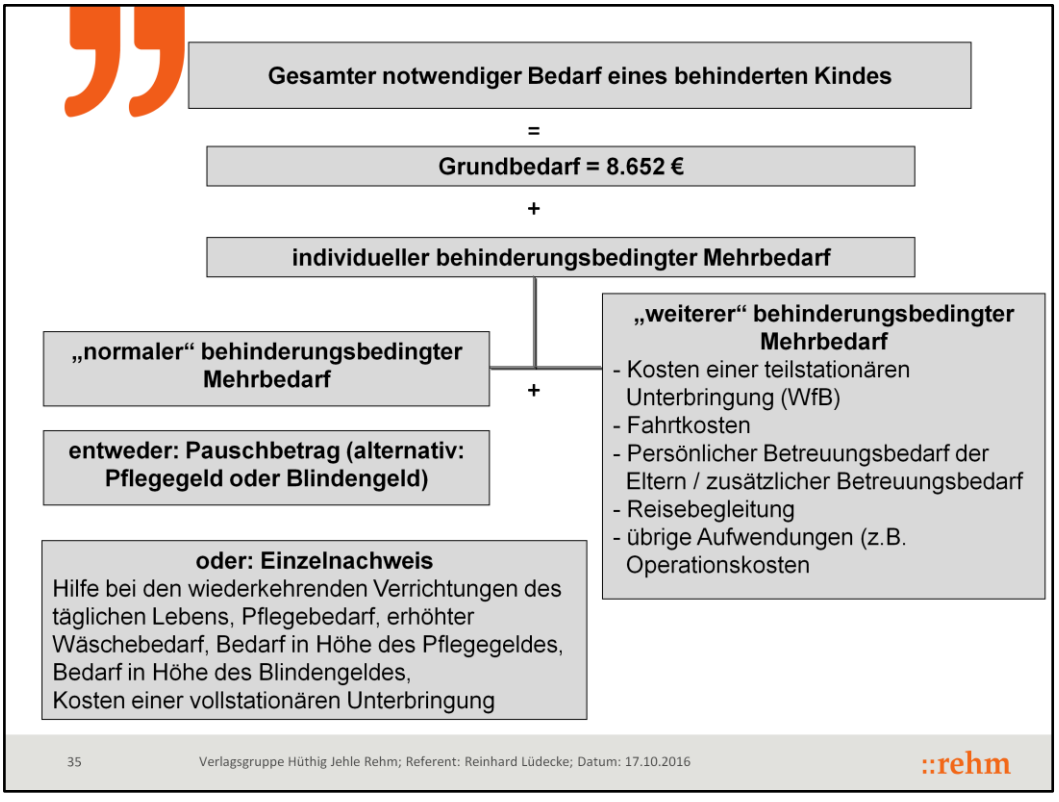
Gesamter notwendiger Bedarf eines behinderten Kindes
=
Grundbedarf = 8.652 €
+
individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf
„normaler“ behinderungsbedingter Mehrbedarf
+
„weiterer“ behinderungsbedingter Mehrbedarf
- Kosten einer teilstationären Unterbringung (WfB)
- Fahrtkosten
- Persönlicher Betreuungsbedarf der Eltern / zusätzlicher Betreuungsbedarf
- Reisebegleitung
- übrige Aufwendungen (z.B. Operationskosten
entweder: Pauschbetrag (alternativ: Pflegegeld oder Blindengeld)
oder: Einzelnachweis
Hilfe bei den wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, Pflegebedarf, erhöhter Wäschebedarf, Bedarf in Höhe des Pflegegeldes, Bedarf in Höhe des Blindengeldes,
Kosten einer vollstationären Unterbringung
35
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Datum: 17.10.2016
::rehm



Auszug aus dem Vordruck KG 4c „Berechnungsbogen für das volljährige behinderte Kind – 07.2015“

Beispiel (Teil 1)

- Kind 29 Jahre alt,
- seit Geburt erblindet,
- lt. Schwerbehindertenausweis Grad der Behinderung 100, Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung“) und „Bl“ (Blind);
- das Kind lebt bei den Eltern in Frankfurt am Main = Bundesland Hessen

Grundbedarf

§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG
= 8.652 €

individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf

„normaler“ MB

Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG
= 1.420 €; aber: Merkzeichen „Bl“ = Satz 3 = 3.700 € im Jahr

Beispiel (Teil 2)

Einzelnachweis	Bedarf in Höhe des Blindengeldes; Kind lebt in Hessen = 586,26 € monatlich (7.035,12 € im Jahr) = höher als Pauschale nach § 33 b
„weiterer“ behinderungsbedingter Mehrbedarf	nachgewiesen werden Fahrtkosten (z.B. zum Arzt) und Reisebegleitung in Höhe von 2.500 €

Bedarf insgesamt 8.652 € + 7.035,12 € + 2.500 € = 18.187,12 € im Jahr

Hinweise zum materiellen Recht

Zur Verfügung stehende eigene Mittel des Kindes

Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich zusammen:

- aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und
- den Leistungen Dritter

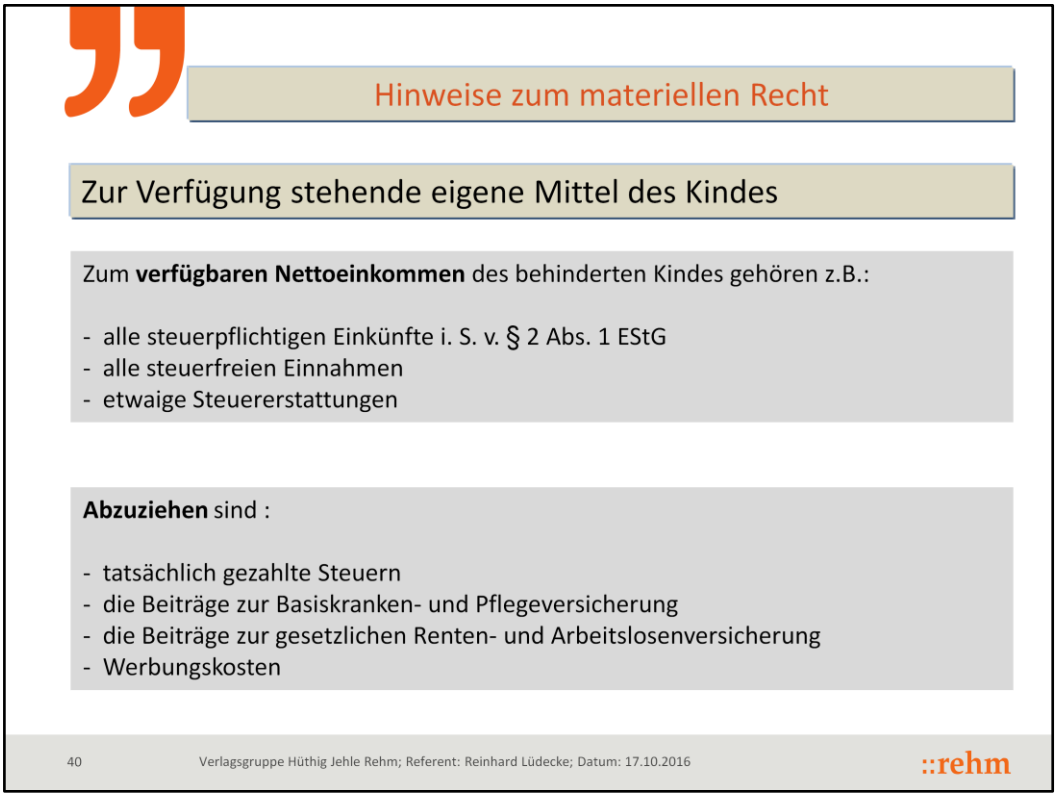

Auszug aus A 19.5 Satz 2 DA-KG
Davon (gemeint sind die o.a. Einkommen) sind abzuziehen:
– unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur
Als Beiträge zur KV/PV gehören: Basiskranken- und Pflegeversicherung sowie Zuzahlungen nach § 61 SGB V),

Gesetzeswortlaut § 61 SGB V Zuzahlungen
Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen 10 vom Hundert des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Als Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen werden je Kalendertag 10 Euro erhoben. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 vom Hundert der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. Geleistete Zuzahlungen sind von dem zum Einzug Verpflichteten gegenüber dem Versicherten zu quittieren; ein Vergütungsanspruch hierfür besteht nicht.

Auszug aus A 19.5.2
Als **steuerfreie Einnahmen** sind insbesondere nach §§ 3, 3b EStG für steuerfrei erklärte Einnahmen zu berücksichtigen. 2Dazu gehören insbesondere:
1. Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen, wie z. B. Alg, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld nach § 45 ff. SGB VII,
2. Elterngeld nach dem BEEG,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. Leistungen nach dem BVG (z. B. Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG, Ausgleichsrente nach § 32 BVG) und Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG),
5. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des SGB II (z. B. Alg II) bzw. des SGB XII (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe) oder des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39), wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist,
6. ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. VermBG,
7. die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
8. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
9. Ausbildungshilfen, die aus öffentlichen Mitteln als Zuschuss gewährt werden, insbesondere:
– Leistungen nach dem BAföG, soweit sie nicht als Darlehen gewährt werden,
– Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

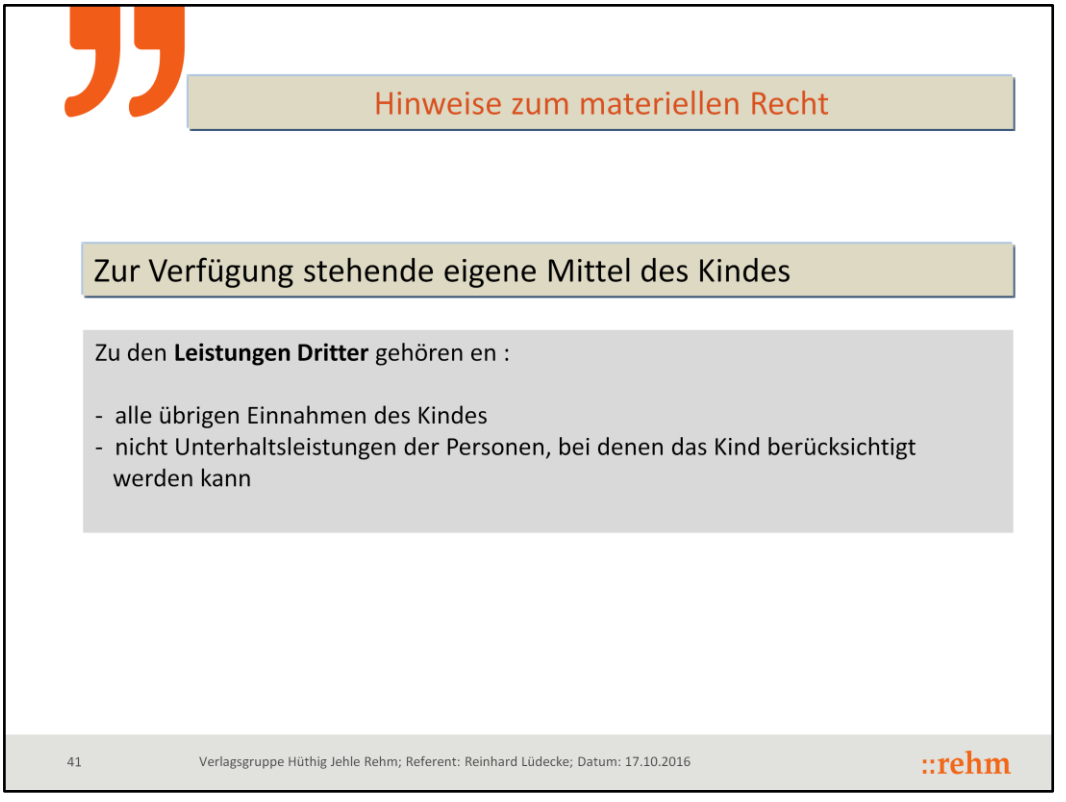

A 19.6 Leistungen Dritter

(1) 1Die nicht nach A 19.5 bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens erfassten finanziellen Mittel des behinderten Kindes sind als Leistungen Dritter zu berücksichtigen, mit Ausnahme von Unterhaltsleistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann. 2Als Leistungen Dritter sind die tatsächlich gezahlten Beträge zu erfassen. 3Kann kein Einzelnachweis über die Leistungen erbracht werden, können für die Bewertung etwaiger Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft) die Werte der SvEV als Schätzungsgrundlage verwendet werden (vgl. BFH vom 11.04.2013 – BStBl II S. 866).

(2) 1Bei verheirateten behinderten Kindern und behinderten Kindern in einer Lebenspartnerschaft, die mit dem Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann für die Ermittlung der Leistungen anstelle des Abs. 1 Satz 2 und 3 unterstellt werden, dass sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner das gemeinsame verfügbare Nettoeinkommen teilen. 2Ist das verfügbare Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners höher als das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes, ist die Hälfte der Differenz als Leistungen Dritter zu behandeln. 3Verbleibt dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des Kindes im betreffenden Kalenderjahr nach Abzug des sich nach Satz 2 ergebenen Betrages nicht ein verfügbares Nettoeinkommen in Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. H. v. 8 652 Euro (für 2015: 8.472 €, für 2014: 8 354 Euro, für 2013: 8 130 €, für 2012: 8 004 €).

Feststellung der kindeseigenen Mittel – Vordruck KG 4f

Erklärung zum verfügbaren Nettoeinkommen des volljährigen behinderten Kindes

☐ **zum Antrag auf Kindergeld** ☐ **zur Überprüfung der Kindergeld-Festsetzung**

für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und/oder

für das laufende Kalenderjahr _____ (Prognose)

1. Angaben zur Person

Name, Vorname geboren am	Steuerliche Identifikationsnummer

ist ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet seit
☐ ledig ☐ dauernd getrennt lebend ☐ in Lebenspartnerschaft lebend

2. Einkünfte/steuerfreie Einnahmen

☐ Die o. g. Person hatte keine/hat keine eigenen Einkünfte bzw. steuerfreien Einnahmen.

Feststellung der kindeseigenen Mittel – Vordruck KG 4g Unterhaltsanspruch gegenüber Ehegatten oder vergleichbare Situation

Kindergeld-Nr.

Steuerliche Identifikationsnummer des/der Kindergeldberechtigten

Familienkasse

Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

Erklärung zum verfügbaren Nettoeinkommen des/der Ehegatten/ Ehegattin, des/der Lebenspartners/Lebenspartnerin eines volljährigen behinderten Kindes

☐ zum Antrag auf Kindergeld ☐ zur Überprüfung der Kindergeld-Festsetzung

für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und/oder

für das laufende Kalenderjahr _____ (Prognose)

1. Angaben zur Person des behinderten Kindes	
Name, Vorname	geboren am

Hinweise zum materiellen Recht

Vergleich von Bedarf und eigenen Mitteln des Kindes

Durch die Gegenüberstellung des Gesamtbedarfes und der gesamten kindeseigenen Mittel ist zu ermitteln, ob das Kind in der Lage ist sich selbst zu unterhalten.

Sind die kindeseigenen Mittel **höher** als der Gesamtbedarf, ist das Kind in der Lage sich selbst zu unterhalten.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG liegen damit nicht vor. Es besteht für die Eltern kein zusätzlicher Aufwand, der ihre steuerrechtliche Leistungsfähigkeit mindert und die Zahlung des Kindergeldes rechtfertigt.

Vergleich Bedarf / kindeseigene Mittel – Vordruck KG 4c

Zusammenfassung:		
Summe notwendiger Lebensbedarf aus Nr. 2, Teil A		**0** Euro
Summe kindeseigene Mittel aus Nr. 2, Teil B		**0** Euro

3. Entscheidung

☐ Der notwendige Lebensbedarf entspricht oder übersteigt die kindeseigenen Mittel. Das Kind ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Zeitraum

☐ Der notwendige Lebensbedarf liegt unter den kindeseigenen Mitteln. Das Kind ist somit in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld für den Zeitraum

Bei unregelmäßigem Geldmittelzufluss - z. B. das Einsetzen oder der Wegfall einer Rente, einer Erbschaft oder einer Versicherungsnachzahlung - innerhalb des Jahres ist ggf. eine zeitanteilige Berechnung laut BMF Schreiben vom 22.11.2010, BStBl.I 2010, S. 1346 durchzuführen.

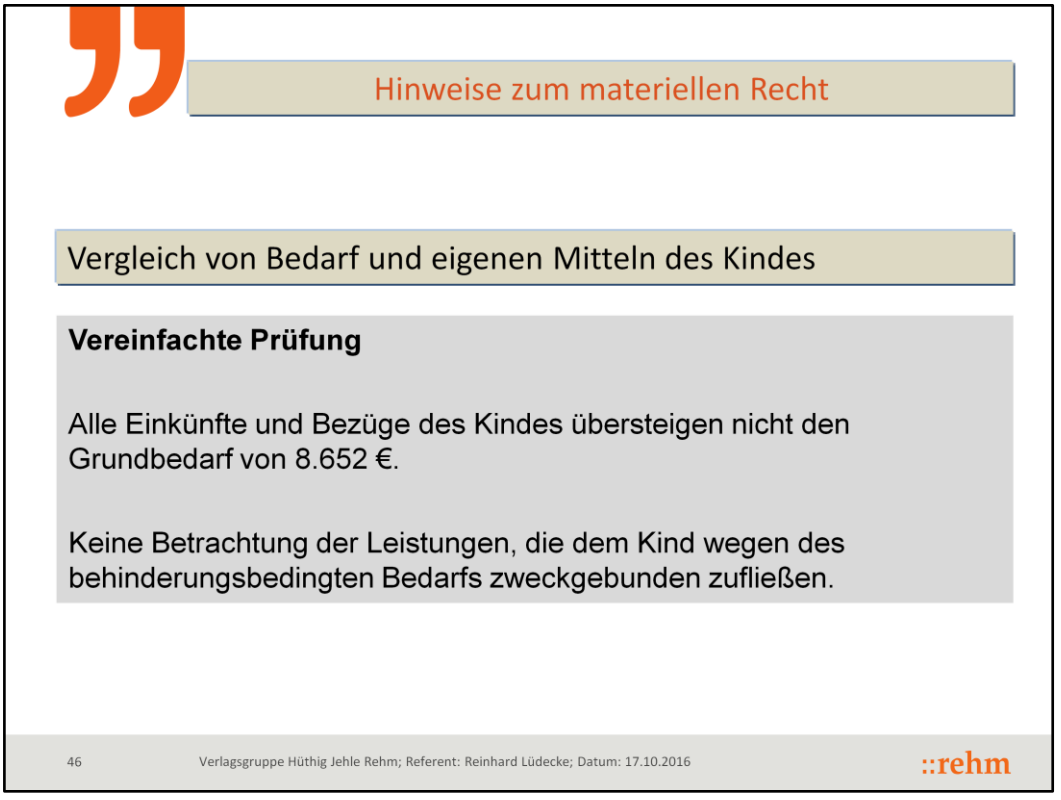

Auszug aus DA-KG

A 19.4 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

(3) 1Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den allgemeinen Lebensbedarf, ist davon auszugehen, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. 2Bei dieser vereinfachten Berechnung zählen zum verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter keine Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen, insbesondere sind dies Pflegegeld bzw. -zulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach § 35 BVG oder nach § 64 SGB XII, Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß (z. B. § 15 BVG), die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 BVG und Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG) oder die Eingliederungshilfe bei voll- und teilstationärer Unterbringung. 3Wird nach dieser Berechnung der allgemeine Lebensbedarf überschritten, ist eine ausführliche Berechnung (vgl. Abs. 1 Satz 1 und Vordruck „Erklärung zum verfügbaren Nettoeinkommen“) vorzunehmen.

Detaillierte Prüfung

Grundsätzlich für jeden Kalendermonat getrennt.

Sofern kindeseigene Mittel und notwendiger Bedarf in allen Monaten des Jahres gleich sind, ist eine Jahresbetrachtung durchzuführen.

Bei Änderung in den Verhältnissen im Lauf eines Jahres ist

⇒bis einschließlich des Monats der Änderung und
⇒für den Zeitraum danach (bis zum Ende des Jahres)

eine jeweils gesonderte Prüfung des Anspruchs vorzunehmen (abschnittsweise Betrachtung).

Vergleich von Bedarf und eigenen Mitteln des Kindes

Beispiele

1 Ein 45 Jahre altes behindertes Kind wird laufend berücksichtigt. Seit Jahren ist der notwendige Lebensbedarf (24.000 €) höher als die kindeseigenen Mittel (19.000 €).

Ab 1.6. des Jahres erhält das Kind eine Rente in Höhe von netto 600 € monatlich.

Jahresbetrachtung: Durch die Rente erhöhen sich die kindeseigenen Mittel um 4.200 € (7 x 600 €) auf 23.200 €. Damit bleiben diese weiterhin unter dem notwendigen Bedarf. Es besteht weiterhin für das ganze Jahr ein KG-Anspruch.

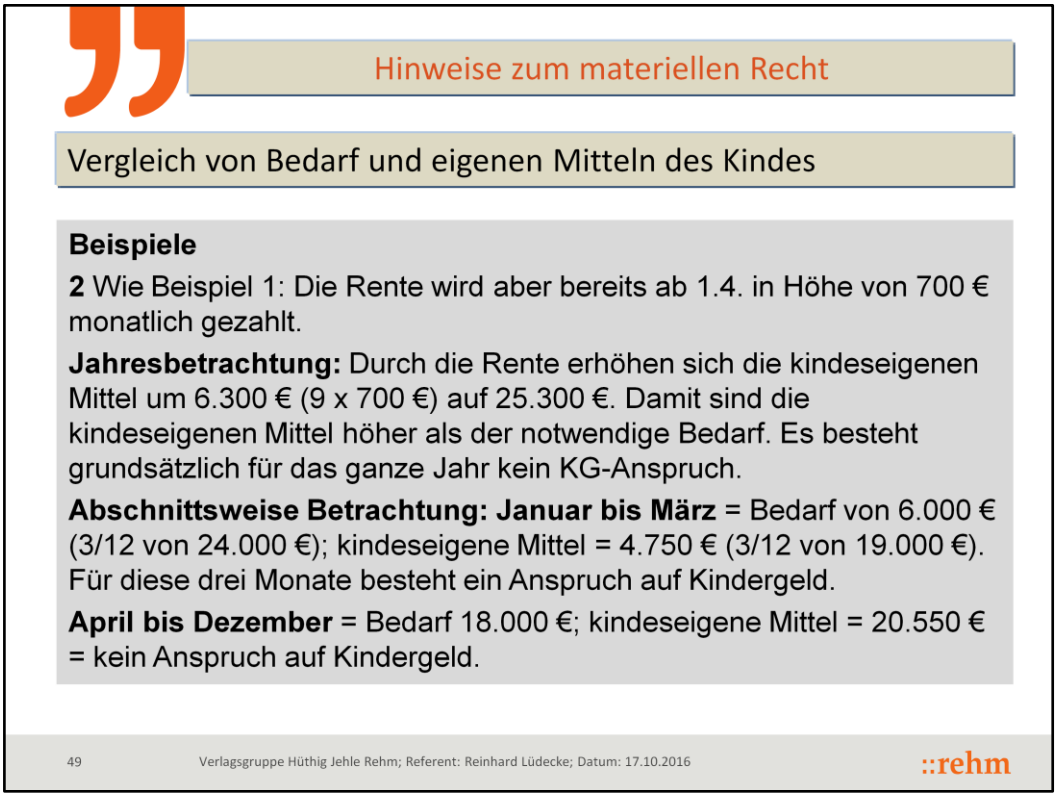

Auszug aus A 19.4 Abs. 1 DA-KG
2Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den notwendigen Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. 3Falls die kindeseigenen Mittel den notwendigen Lebensbedarf überschreiten und ungleichmäßig zufließen (z. B. durch eine Nachzahlung oder die erstmalige Zahlung einer Rente), ist zu prüfen, ab welchem vollen Monat das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm